

daran dadurch eingetreten wäre, daß jetzt die beschlußfähige Anzahl Mitglieder nicht mehr beisammen ist. Ich werde daher die Frage in der nächsten Sitzung stellen. — Soeben ist ein allerhöchstes Decret angelangt, welches Ihnen vorzutragen ist.

Secretair D. Schröder: Es ist dies Nr. 1053 der Regiſtrande, nämlich: das allerhöchste Decret über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Es lautet so:

Decret an die Stände.

Den Gesetzentwurf über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend.

Bei der Nähe des Landtagschlusses haben Se. Königliche Majestät sich die Beschlüsse der getreuen Stände über den ihnen vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, unerwartet der ständischen Schrift darüber vorzutragen lassen, und daraus entnommen, daß es zu einer allseitigen Vereinigung zwischen den beiden Kammern gekommen ist, und durch die von ihnen zu beantragenden Abänderungen, gegen welche, mit einer einzigen Ausnahme, Alle höchst dieselben kein Bedenken finden, der Gesetzentwurf manche unverkennbare Verbesserungen erhalten wird. Se erwünschter es sein würde, eine so schwierige Gesetzgebungsangelegenheit ihrem Ziele zugeführt zu sehen, so sehr wäre es zu bedauern, wenn das Zustandekommen dieses Gesetzes durch die von beiden Kammern zu den §§. 11 und 12 beschlossenen Zusätze verhindert werden sollte, auf welche einzugehen, Se. Königliche Majestät aus den in der Anlage unter D ausgeführten Gründen Anstand nehmen.

Alle höchst dieselben sehen sich daher veranlaßt, den getreuen Ständen in der Beifuge unter C eine anderweitige Fassung dieser Bestimmungen mit den Gründen dafür vorzulegen, und in Gemäßheit der Verfassungsurkunde §. 94 nunmehr die unbedingte Erklärung darüber zu erwarten, ob sie den Gesetzentwurf, bei welchem übrigens alle andern von den getreuen Ständen beschlossenen Abänderungen und Anträge berücksichtigt werden sollen, in der nunmehr vorgelegten Fassung der §§. 11, 12 und 12 b annehmen wollen?

Uebrigens verbleiben Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beizugehen.

Dresden, den 12. August 1843.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Rostitz und Sändendorf.

Die Zusätze, welche beide Kammern zu §§. 11 und 12 zu beantragen beschloßen haben, würden zuvörderst jedenfalls das damit Beabsichtigte nicht deutlich genug ausdrücken. Denn ohne nähere Bezeichnung würde sich daraus nicht entnehmen lassen, daß unter den „bereits vorräthigen Exemplaren“ bloß solche zu verstehen sein sollen, welche von einer hierländischen Vervielfältigung herrühren, da der gebrauchte, jedenfalls zu allgemeine Ausdruck, wiewohl gegen die Meinung der Kammern, auf alle und jede irgendetwo erschienene Nachdrücke desselben Werks bezogen werden kann.

Nur ungern entschließt sich aber die Staatsregierung, überhaupt durch Gesetz den Vertrieb der ohne ein von dem Urheber abzuleitendes Recht unternommenen hierländischen Vervielfältigungen im Auslande erscheinender Werke, die nicht etwa schon als Gemeingut anzusehen sind, auch für den Fall und über den Zeitpunkt hinaus freizugeben, wo entweder durch einen Staatsvertrag oder durch Veranstaltung einer hierländischen rechtmäßigen

Ausgabe ein im Auslande erschienen. Der Anspruch auf hiesigen Rechtsschutz erhält. Die dafür be... ständischen Beratungen angeführten Billigkeitsgründe lassen sich aber jedenfalls nur für bisherige Unternehmungen dieser Art und nicht dafür geltend machen, ähnlichen künftigen einen gleichen Schutz durch das Gesetz zu verheißen.

Allerdings werden in Folge des allgemeinen Grundsatzes, daß unbefugte Vervielfältigungen und deren Vertrieb nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eines Berechtigten rechtlich verfolgt werden, derartige Unternehmungen, wie bisher, auch fernerhin so lange nicht zu behindern sein, als ein dadurch Benachtheiligt entweder nicht klagend auftritt, oder im Mangel eines hierlands anerkannten Rechts auf Schutz nicht auftreten kann, und selbst von dem Zeitpunkte des Eintritts dieser beiden Voraussetzungen an wird die Rechtsverfolgung weder gegen die unternommene Vervielfältigung selbst, noch gegen den bis dahin stattgefundenen Vertrieb gerichtet werden können. Unternehmungen der Art werden daher insoweit auch fernerhin den gesetzlich unbedingt verbotenen nicht beizuzählen sein. Aber sie für alle Zeiten und künftige Fälle und namentlich auch für den Fall, daß durch den fernern Vertrieb künftig hierlands anzuerkennende Rechte benachtheiligt werden, unter ausdrücklichen Schutz des Gesetzes zu stellen, das findet die Staatsregierung, insonderheit auch mit Rücksicht auf das zur Zeit gesetzlich Bestehende, mit streng festzuhalten den obersten Grundsätzen unvereinbar, welchen gegenüber alle bloß von dem Princip des gewerblichen Nutzens entlehnten Gründe, welche von jeher für alle Arten des Nachdrucks angeführt worden sind, schon an sich nicht in Betracht kommen können und dürfen. Aber selbst, wenn man die Sache bloß vom nationalökonomischen Standpunkte betrachten könnte und wollte, läßt sich nachweisen, daß einer derartigen Bestimmung eine unrichtige Politik zu Grunde liege. Denn es ist anerkannt, daß der Flor des sächsischen Buchhandels vor Allem auch auf der Strenge der sächsischen Gesetzgebung gegen den Nachdruck beruhte. Nur ungern sieht sich daher die sächsische Regierung durch die Verhältnisse des Weltbuchhandels und durch die in andern Ländern noch verfolgten Grundsätze jetzt genöthigt, die liberalen Grundsätze des Mandats vom 18. December 1773, durch welches jedem Ausländer unbedingt der sächsische Rechtsschutz, wenn er ihn nur in Anspruch nahm, zugesichert worden ist, einigen Modificationen zu unterwerfen. Allein diese werden, und zwar für das Interesse des sächsischen Buchhandels selbst, nicht in das völlige Gegentheil jener Grundsätze, in eifren gesetzlich zu verheißenen Schutz künftigen Nachdrucks ausländischer Werke, umschlagen können. Vielmehr glaubt die Regierung durch die jetzt vorgeschlagene Fassung der §§. 11, 12 und 12 b dem Nützlichkeitsprincip zu Gunsten einzelner Staatsangehörigen soviel nachzugeben, als sich ihm nur immer nachgeben läßt.

Es ist zu erwarten, daß in Folge der Bestimmung §. 12 unter b eben dann, wenn sie, wie man die Besorgniß aufgestellt hat, in andern deutschen Bundesstaaten nicht baldige Nachahmung finden sollte, Sachsen ein Freihafen für hier erscheinende und darum wohlfeile rechtmäßige Ausgaben ausländischer Werke werden, und daher der gesammte sächsische Buchhandel reichlich gewinnen werde, was dem einzelnen Buchhändler vielleicht an Erwerb durch fernere Unternehmungen der in der neuen §. 12 b gedachten Art entgehen wird, da er allerdings darauf gefaßt sein muß, den Vertrieb nur so lange fortsetzen zu können, als nicht Jemand nach den Bestimmungen 11 oder 12 b auf dessen Verhinderung antragen kann. Ihn gegen dieses Risiko durch ein Gesetz in Schutz zu nehmen, darauf wird die Staatsregierung nie eingehen. Fänden aber die jetzt von der Regierung vorgeschlagenen Bestimmungen Nachahmung in andern Bundesstaaten, so würden sich die dagegen erhobenen Bedenken von selbst erledigen. Indessen hat